

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Trier-Saarburg

und

der Ortsgemeinde Schoden
vertreten durch
den Ortsbürgermeister

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

- (1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 128.235 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v. H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 100.357 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 6.690 Euro.
- (2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 2.230 Euro (Konsolidierungsbeitrag).
- (3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

- (1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen realisiert werden:
 - Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B ab dem Erhebungsjahr 2011 von 320 auf 350 % und einem anzurechnenden Konsolidierungsanteil von aktuell 1.945 Euro.
 - Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B ab dem Erhebungsjahr 2013 von 350 auf 400 % und sich hieraus ergebenden Mehreinzahlungen von aktuell 6.232 Euro.

- (2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

- (1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.
- (2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle der Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zu Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.
- (3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (*Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens*). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6

Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den ei-

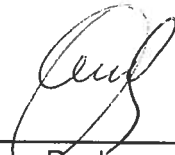
genen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

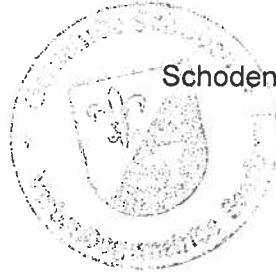
Trier, den 22. März 2012


Günther Scharz
- Landrat -



Schoden, den 22.03.2012


Andreas Pauly
- Ortsbürgermeister -



Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

Ortsgemeinde Schoden

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2012	geplanter Konsolidierungsanteil 2012	Rechnungsergebnis 2012	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2012
Zentrale Finanzleistungen								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-69.570			
Teilhaushalt 5								
			Zentrale Finanzdienstleistung					
		601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 350 % ab dem HJ 2011 Erhöhung des Hebesatzes von 350 % auf 400 % ab dem HJ 2013	43.600	1.943	43.958	1.959
		...			0	0	0	271 *)
			Summe	Erhöhung der Einzahlungen		1.943		2.230
Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt								
						1.943		2.230

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

2.230

Mindestfügung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

1.784

*) Ausgleich des im Jahre 2012 nicht erreichten eigenen Konsolidierungsbeitrages durch den höheren Konsolidierungsbeitrag ab dem Jahre 2013 (geplante Konsolidierungsmaßnahmen 2013 gesamt: 8.218 €, Konsolidierungsbeitrag gem. Konsolidierungsvertrag: 2.230 € (Überschuss 5.988 €).

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF - RP
Ortsgemeinde Schoden

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2013	geplanter Konsolidierungsanteil 2013	Rechnungsergebnis 2013	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2013
Zentrale Finanzleistungen								
Teilhaushalt 5								
Zentrale Finanzdienstleistung								
Leistung 611000								
		601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 350 % ab dem HJ 2011	49.800	1.993	50.113	2.005
				Erhöhung des Hebesatzes von 350 % auf 400 % ab dem HJ 2013	49.800	6.225	50.113	6.264
		...						
		Summe		Erhöhung der Einzahlungen		8.218		8.269
Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt								
						8.218		8.269

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

2.230

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

1.784

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF - RP
Ortsgemeinde Schoden

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2014	geplanter Konsolidierungsanteil 2014	Rechnungsergebnis 2014	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2014
Teilhaushalt 5 - Zentrale Finanzdienstleistungen								
Leistung 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen								
		601200 Grundsteuer B		Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 350 % ab dem HJ 2011	49.900 €	2.018 €	50.716,16 €	2.051,42 €
				Erhöhung des Hebesatzes von 350 % auf 400 % ab dem HJ 2013	49.900 €	6.238 €	50.716,16 €	6.339,52 €
		...						
		Summe		Erhöhung der Einzahlungen		8.256 €		8.390,94 €
Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt								
						8.256 €		8.390,94 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

2.230 €

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

1.784 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP
Ortsgemeinde Schoden
Ergebnis 2015

Seite im Haushaltsplan	ifd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2015	geplanter Konsolidierungsanteil 2015	Rechnungsergebnis 2015	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2015
Teilhaushalt 5 - Zentrale Finanzdienstleistungen								
				Leistung 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen				
	1	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 350 % ab dem HJ 2011	49.900 €	1.960 €	50.840,24 €	1.996,73 €
				Erhöhung des Hebesatzes von 350 % auf 400 % ab dem HJ 2013		6.238 €		6.355,03 €
			Summe	Erhöhung der Einzahlungen		8.198 €		8.351,76 €
			Summe	Senkung der Auszahlungen		0 €		0,00 €
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		8.198 €		8.351,76 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

2.230 €

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

1.784 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP
 Ortsgemeinde Schoden
 Ergebnis 2016

Seite im Haushaltsplan	ifd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2016	geplanter Konsolidierungsanteil 2016	Rechnungsergebnis 2016	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2016
Teilhaushalt 5 - Zentrale Finanzdienstleistungen								
Leistung 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen								
	1	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 350 % ab dem HJ 2011 Erhöhung des Hebesatzes von 350 % auf 400 % ab dem HJ 2013	52.000 €	2.075 € 6.500 €	51.033,60 €	2.036,70 € 6.379,20 €
				Erhöhung der Einzahlungen		8.575 €		8.415,90 €
				Senkung der Auszahlungen		0 €		0 €
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		8.575 €		8.415,90 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag
 Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

2.230 €
 1.784 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP
Ortsgemeinde Schoden
Ergebnis 2017

Seite im Haus- halts- plan	ifd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushalts- ansatz 2017	geplanter Konsoli- dierungs- anteil 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	tatsächlicher Konsoli- dierungs- anteil 2017
Teilhaushalt 5 - Zentrale Finanzdienstleistungen								
Leistung 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen								
	1	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 350 % ab dem HJ 2011	53.000 €	2.070 €	51.082,78 €	1.994,99 €
				Erhöhung des Hebesatzes von 350 % auf 400 % ab dem HJ 2013		6.625 €		6.385,35 €
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		8.695 €		8.380,34 €
	Summe			Senkung der Auszahlungen		0 €		0 €
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		8.695 €		8.380,34 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

2.230 €

Mindestilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

1.784 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP
Ortsgemeinde Schoden
Ergebnis 2018

Seite im Haushaltsplan	ifd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2018	geplanter Konsolidierungsanteil 2018	Rechnungsergebnis 2018	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2018
Teilhaushalt 5 - Zentrale Finanzdienstleistungen								
Leistung 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen								
				Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 350 % ab dem HJ 2011	53.000 €	2.070 €	51.082,78 €	2.021,00 €
	1	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 350 % auf 400 % ab dem HJ 2013		6.625 €		6.251,00 €
				Erhöhung der Einzahlungen		8.695 €		8.272,00 €
				Senkung der Auszahlungen		0 €		0 €
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		8.695 €		8.272,00 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag
Mindestfügung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

2.230 €
1.784 €

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	128.235	122.883	117.530	112.178	106.826	101.473	96.121	90.768	85.416	80.064	74.711	69.359	64.007	58.654	53.302	47.950
Ist-Größe	128.235	315.580	348.563	333.451	301.668	324.059	352.802	657.510	657.510	657.510	657.510	657.510	657.510	657.510	657.510	657.510

Konsolidierungspfad der Gemeinde Schoden im KEF-RP, 2012 bis 2026, in Euro

